

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, 2006, 2391)

1. **(unterjährige) Abrechnung, § 12 StromGVV**
 - 1.1. **Abrechnung**
Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
 - 1.2. **unterjährige Abrechnung**
Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke Meiningen GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke Meiningen GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß beigefügtem Preisblatt. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Wunsch des Kunden nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Meiningen GmbH in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - Kundendaten (Firma, Familienname, Vorname, Anschrift),
 - Verbrauchsstelle, Kundennummer und Zählersnummer,
 - Informationen zum ggf. beauftragten dritten Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) sowie gewünschtes Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - c) Die Stadtwerke Meiningen GmbH werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
2. **Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**
Die Stadtwerke Meiningen GmbH erheben auf den jährlichen Stromverbrauch des Kunden 11 (in Worten: „elf“) gleiche Abschlagszahlungen vom Februar bis zum Dezember eines Lieferjahres. Im Fall einer unterjährigen monatlichen Abrechnung gem. Ziffer 1.2.) erheben die Stadtwerke Meiningen GmbH keine Abschlagszahlungen.
3. **Vorauszahlungen und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**
Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 StromGVV berechtigt, beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Kunden entsprechend des beigefügten Preisblattes zu tragen.
4. **Zahlungsweisen, § 16 StromGVV**
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten:
 - a) im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens,
 - b) durch SEPA-Banküberweisung oder
 - c) durch Bareinzahlung am Kassensystem in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Meiningen GmbH.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass den Stadtwerken Meiningen GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Meiningen GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der Stadtwerke Meiningen GmbH.
5. **Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**
Rechnungen der Stadtwerke Meiningen GmbH werden zu dem von den Stadtwerken Meiningen GmbH auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Von den Stadtwerken Meiningen GmbH angeforderte Abschlagszahlungen, vgl. Ziffer 2., sind jeweils am letzten Tag des Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (Abschlagsplan). Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden wird der Verzugsschaden an den Kunden weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.
6. **Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV**
Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 StromGVV berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Die Stadtwerke Meiningen GmbH werden die Versorgung durch den Netzbetreiber wieder aufnehmen lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt hat; die Stadtwerke Meiningen GmbH können die Kosten der Wiederherstellung der Lieferung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.
7. **Kündigung, § 20 StromGVV**
Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer,
 - Zählersnummer und Zählerstand,
 - Datum des Auszuges und neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
8. **Anlage Preisblatt**
Anfallende Kosten werden dem Kunden – sofern diese nicht nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden – entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung

gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9. **Datenschutz**
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke Meiningen GmbH.
10. **Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher**
Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen, Tel.: 03693 484-120, Fax: 03693 484-110, E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de.
Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
11. **Inkrafttreten**
Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH - gültig ab dem 01.01.2020

zu Ziff. 1.2. – unterjährige Abrechnung, § 12 StromGVV

je Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich)

	netto	brutto
bei Ablesung durch die Stadtwerke Meiningen GmbH	8,49 €	10,11 €
bei Selbstablesung Kunde	3,77 €	4,49 €

zu Ziff. 3. – Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

	netto	brutto
Ein-/Ausbau Vorkassenzählersystem je Nutzungsentgelt je Monat Vorkassenzähler	31,67 €	37,69 €
	5,03 €	5,99 €

zu Ziff. 5. – Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

	netto	brutto
Mahnung je Inkassogang zum Forderungseinzug je		1,10 €
		25,17 €

zu Ziff. 6. – Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 Strom GVV

	netto	brutto
Unterbrechung der Stromversorgung je Wiederaufnahme der Stromlieferung je	34,49 €	41,04 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.